

Staatsaufsicht manches Mittelmäßige durchschlüpfen lassen, oder der Unternehmer müßte in der uneigennützigsten Weise fortwährend Opfer bringen, was wol kaum verlangt werden dürfte.

Sollte sich aber sonst durch Privatunternehmung eine Gewehrfabrik bilden, und wollte man von Bundes wegen ein solches Unternehmen ermutigen, so könnte dieses etwa in der Weise geschehen, daß der Bundesrath mit den Kantonen in Verhandlung träte, ob und zu welchem Preise sie ein gewisses Gewehrquantum jährlich vom Bunde beziehen wollten, und nach Maßgabe des Erfolges könnte dann mit einem Unternehmer ein Vertrag abgeschlossen werden. Der Bund verpflichtete sich dem Unternehmer gegenüber, jährlich aus der Fabrik ein bestimmtes Quantum Gewehre zu fixem Preise zu beziehen, und würde dieselben hinwieder an die Kantone zu einem ermäßigten Preise abgeben. Die Differenz im Preise fiel der Bundeskasse zur Last, und bildete somit indirekte die Unterstützung, welche der Bund jährlich einem solchen Unternehmen zu Theil werden ließe.

Sollten sich Aussichten für die Errichtung einer derartigen Privatwerkstätte eröffnen und sollten Sie dannzumal einen Versuch im letztbeschriebenen Sinne für zweckmäßig erachten, so will der Bundesrath Ihre dießfälligen Aufträge gewärtigen. Im Uebrigen aber stellt er den Antrag:

„Es sei der Motion des Herrn **Stoßmar** keine weitere Folge zu geben, vielmehr von der eigenen Errichtung einer Gewehrfabrik, wie von der direkten Betheiligung bei der Errichtung einer solchen durch Privaten zu abstrahiren.“

Genehmigen Sie, *Tit.*, die Versicherung unserer ausgezeichnetesten Hochachtung.

Bern, den 23. Juni 1856.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Präsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler: **Schies.**

## Antrag des Herrn **Stoßmar**

auf

Gründung einer eidgenössischen Waffenfabrik.

(Vom 7. u. 8. Dezember 1854.)

Als die Eidgenossenschaft ihr Münzsystem schuf, gab man der Hoffnung Raum, sie werde die neuen Geldstücke in der Schweiz verfertigen lassen; leider aber trugen ökonomische Rücksichten den Sieg davon, und sie ließ sie, zum Bedauern vieler Bürger, im Auslande schlagen. Zum Glück wird dieser Irrthum verbessert werden und die Schweiz sich bald im Besitze einer nationalen Münzstätte befinden.

Wird wol das Projekt einer eidgenössischen Waffenfabrik dasselbe Schicksal haben? Wird es auch zuerst aufgegeben, und dann erst angenommen werden, wenn die bis jetzt noch wenig ergründete Frage ausführlicher beleuchtet sein wird? — Gründe der Wahrscheinlichkeit scheinen dafür zu sprechen.

Fast alle europäischen Regierungen lassen die Waffen, die sie nöthig haben, auf ihrem Gebiete verfertigen; sie wollen bei der Verproviantirung ihrer Zeughäuser weder von dem Auslande, noch der Industrie Einzelner abhängen; sie wissen, daß ihnen eine solche Unvorsichtigkeit früher oder später ernste Verlegenheiten bereiten könnte. Selbst das englische Ministerium bereut es jetzt, sich zu sehr auf die beträchtlichen Hilfsquellen der Fabrikanten von Birmingham verlassen zu haben, und sieht sich genöthigt, in aller Eile zu den Werkstätten Belgiens seine Zuflucht zu nehmen, um seine Armee im Oriente mit den noch fehlenden Karabinern nach neuem Systeme zu bewaffnen. Sind wir nicht noch weiter zurück, wir, deren Hauptstärke in der Sicherheit und der Tragweite des Schusses unserer Soldaten bestehen muß, Bedingungen, die einzig und allein mit vollkommenen und untadelhaften Waffen erfüllt werden können? Die Vervollkommnungen folgen sich in unsern Tagen so schnell, daß es unumgänglich nöthig ist, Anstalten zu besitzen, die von Fachmännern geleitet werden, und wo alle Entdeckungen geprüft und schleunigst benutzt werden können. Die beschränkten Hilfsmittel der schweizerischen Waffenschmiede machen es ihnen unmöglich, diese Dienste mit Wirksamkeit zu leisten.

Die Kantonsregierungen haben oft die Nachtheile empfunden, welche mit dem Beziehen von Waffen aus dem Auslande verbunden sind. Der Durchgang durch Frankreich und Deutschland ist ihnen mehr als einmal verweigert worden. In dringenden Fällen könnte der Eidgenossenschaft daraus Gefahr erwachsen.

Nur mit rohen Stoffen höherer Qualität kann man vollkommene Waffen verfertigen. Die Regierungen, welche Waffenfabriken haben, sind hievon so sehr überzeugt, daß sie verlangen, daß das für sie bestimmte Eisen unter der Aufsicht ihrer Angestellten fabrizirt werde; diese Beamten überwachen hierauf dessen Verarbeitung in allen Einzelheiten der Fabrikation, bis zur Vollendung der Waffe, die sie zuletzt noch, vor ihrer Annahme, starken Proben unterwerfen.

Sind die Flinten, welche die Schweiz im Auslande angekauft hat, mit einer solchen Sorgfalt und unter einer so strengen Aufsicht verfertigt worden? Man würde sehr irren, wenn man dieß glauben wollte. Diejenigen, welche die Regierungen von Frankreich und Deutschland den Unternehmern ihrer Fabriken dem Handel zu übergeben erlauben, werden frei verfertigt und sind nicht selten aus Stücken zusammengesetzt, die wegen nicht in die Augen fallender Fehler zum Ausschusse gehören, oder deren Mängel der Arbeiter zwar zu verdecken wußte, die aber nichts desto weniger fehlerhaft sind. Die, übrigens sehr schönen, belgischen Flinten bieten noch

geringere Sicherheit dar und bestehen meist aus Eisen zweiter oder gar dritter Qualität.

Und doch besitzt die Schweiz Rohstoffe, welche denen, die in andern Ländern als die besten gelten, in nichts nachstehen. Das Eisen des bernischen Jura kann mit dem schwedischen wetteifern. Zur Zeit des ersten französischen Kaiserreichs konnte die Fabrik zu Versailles nur Eisen aus den Hammerwerken von Bellefontaine für die Flinten der kaiserlichen Garde verarbeiten. Dieses Eisen wurde immer in einem Magazine mit doppeltem Schlosse aufbewahrt, wozu sich ein Schlüssel in den Händen des Direktors, der andere in denen des kontrollirenden Beamten befand, der bei allen Lieferungen an die Werkstätte zugegen war. Während der „hundert Tage“ wurde ein besonderes Dekret erlassen, welches ausnahmsweise, für den Bedarf der kaiserlichen Fabrik St. Etienne, die Einführung eines bedeutenden Quantums Eisen von Bellefontaine und Undervelliers, den zwei ältesten Hammerwerken des bernischen Jura's, versügte.

Die Schweiz producirt auch vortreffliches Holz für Flintenkolben, so daß sie alles zur Fabrikation von Waffen Nöthige auf ihrem eigenen Territorium beziehen kann.

Will man etwa behaupten, daß unsere Arbeiter in diesem Zweige weniger fähig seien, als die auswärtigen? Zuverlässige Resultate beweisen das Gegentheil. Zu jeder Zeit hat es in der Schweiz Waffenschmiede von Ruf gegeben, und die kleinen Werkstätten, in welchen man gute Stutzer und in mehreren Kantonen selbst Flinten verfertigt, beweisen, daß diese Industrie einer bedeutenden Entwicklung fähig wäre, wenn sie sich des Impulses, der Hülfe und Belehrung von Seite einer mit den unumgänglich nothwendigen Maschinen, Vorrichtungen und Mitteln zur Experimentirung und Vervollkommnung ausgerüsteten Centralanstalt zu erfreuen hätte.

Eine solche Anstalt wäre nicht nur eine Waffenfabrik für die Bedürfnisse der Eidgenossenschaft und der Kantone, sondern sie würde eine Bildungsschule werden für Meister und Arbeiter, die sich nach und nach in den Gebirgen und Thälern der ganzen Schweiz niederlassen und diesen Zweig der Industrie einheimisch machen würden.

Zu diesem doppelten Zwecke sollte die eidgenössische Waffenfabrik organisiert werden.

Die bereits bestehenden Werkstätten würden dadurch keineswegs zu Grunde gehen; sie würden entweder Hilfsanstalten der Fabrik werden, oder fortfahren, auf eigene Rechnung zu arbeiten. Ja es würden deren sogar überall neue entstehen für die verschiedenen Zweige der Waffenschmiedekunst; denn diese Fabrikation bietet besonders den Vortheil dar, daß sie nur eine partielle Konzentration erfordert. Man braucht Wassermaschinen zum Bohren der Kanonen, zum Strecken und Glätten gewisser Stücke; man braucht Schwängel zu gewissen Schneideoperationen; die Beendigung und Zusammenfügung, so wie die verschiedenen Proben müssen in der Fabrik,

unter den Augen des Aufsehers vor sich gehen; aber dieß alles macht noch nicht den fünften Theil der Arbeit des Waffenschmieds aus. Die übrigen Arbeiten können zu Hause, und einige selbst in großer Entfernung von der Fabrik, vorgenommen werden.

Wenn die Bewohner der deutschen Schweiz ihren industriellen und unternehmenden Geist der Waffenschmiedekunst widmen wollten, so würde es ihnen gelingen, ihr mit der Zeit die ganze Wichtigkeit zu geben, welche die Uhrenmacherei unter der Bevölkerung der französischen Schweiz erlangt hat. Tausende von Familien würden in ihrer Heimath Beschäftigung und Unterhalt finden, die jetzt ihre Kräfte dem Vaterlande zu entziehen und überseeischen Ländern zuzuwenden genöthigt sind.

Im Anfange müßte sich die Fabrikation der Waffen auf die Bedürfnisse der Eidgenossenschaft beschränken; nach und nach würde sie aber immer mehr Ausdehnung gewinnen, und wenn sie einmal bei uns recht einheimisch geworden wäre, würden sich ohne Zweifel, nach dem Beispiele Englands und Belgiens, Privatanstalten bilden, die geeignet wären, mit denen jener Länder in der Lieferung von Waffen jeder Gattung, selbst nach den entferntesten Weltgegenden, zu wetteifern.

Die industriemäßig betriebene Waffenschmiedekunst hat noch eine lange, glückliche Zukunft vor sich. So wie die Völker aus dem Zustande der Wildheit zu dem des Barbarismus, und aus diesem zu den verschiedenen Stufen der Civilisation übergehen, gebrauchen und verbrauchen sie große Massen von Waffen, die sie zu verfertigen außer Stand sind. Die Einführung und allmähliche Entwicklung dieses Industriezweiges wäre demnach für die Schweiz eine Wohlthat.

Belgien und England erzeugen kein feines Eisen; sie beziehen aus dem Auslande alles dasjenige, welches sie für die Verfertigung von Waffen bestimmen, die nicht geradezu zu einer sehr untergeordneten Qualität gehören. In beiden Ländern ist, im Verhältnisse zur Schweiz, der Arbeitslohn ungemein hoch. In dieser doppelten Beziehung hat also diese einen Vortheil vor jenen.

Die Opfer, welche die Eidgenossenschaft zu bringen hätte, würden von geringer Bedeutung sein.

Die Fabrikation der Waffen durch die Regierungen kann auf zweierlei Art geschehen: nach dem direkten oder dem gemischten Systeme.

Nach dem direkten Systeme fällt Alles dem Staate zur Last; Gebäude, Kapitalien und Fabrikationskosten. Die Regierung selbst wird Fabrikant.

Dieses System ist offenbar verwerflich. Eine öffentliche Verwaltung kann nur zu viel höheren kostenden Preisen fabriziren, als die sind, welche Privaten erhalten, und sie bereiten sich überdieß zahllose Unannehmlichkeiten.

Nach dem gemischten Systeme sind die Lasten und Obliegenheiten zwischen dem Staate und den Unternehmern getheilt.

- 1) Zu den Obliegenheiten des Staates gehören:  
 Anschaffung von Grund und Boden und der erforderlichen Wasserkraft;  
 Errichtung der Gebäude und Haupträderwerke;  
 Besoldung der mit der Aufsicht beauftragten Beamten.
- 2) Zu den Obliegenheiten der Unternehmer gehören:  
 Der Unterhalt der Immobilien;  
 Der Vorschuß der Betriebskapitalien;  
 Anschaffung der Maschinen und Werkzeuge;  
 Ankauf der Rohstoffe;  
 Bezahlung der Arbeiter und aller Fabrikationskosten.

Die Unternehmer liefern dem Staate die unter der Aufsicht seiner Angestellten verfertigten und vollendeten Waffen zu den in dem Unternehmungskontrakte festgesetzten Preisen.

Das gemischte, für die Schweiz einzig passende System vereinigt mit dem Vortheile der Wohlfeilheit den einer vorzüglichen Fabrikation. Die Waffen können nicht von mittlerer Qualität sein, wenn die Aufseher fähige, feste und gewissenhafte Männer sind.

Da sich außerdem die Unternehmer in einer günstigeren Lage befinden, als die gewöhnlichen Fabrikanten, so sind sie auch im Stande, die Waffen zu einem mäßigeren Preise zu liefern, als diese.

Die Eidgenossenschaft würde sich den Unternehmern gegenüber verpflichten, jährlich, für sich oder für die Kantone, ein gewisses Quantum verschiedener Waffen anzukaufen.

Die Fabrik würde immer der Eidgenossenschaft, das gesammte Handwerkszeug den Unternehmern gehören.

Die Fabrikation würde die tragbaren Feuerngewehre und die blanken Waffen umfassen.

Das Fabrikgebäude sollte nach den Alpen hin, fern von den Gränzen verlegt werden. Auf diese Weise würden sich die Gegenden des Jura und die der Alpen in zwei große und schöne Industriezweige theilen: die Uhrenmacherei und die Waffenschmiedekunst.

Wie man sieht, so würde es sich nicht darum handeln, die Eidgenossenschaft zu unbedachtsamen Ausgaben zu verleiten. Die Kosten für Herstellung der Wasserkraft und Errichtung der Gebäude könnten sich etwa auf 200 bis 250,000 Franken belaufen; und es ist zu vermuthen, daß sich der Kanton, auf dessen Gebiete die Anstalt errichtet würde, zu einem Beitrage verstünde. Als jährliche und bleibende Ausgaben würde die Eidgenossenschaft nur die Besoldungen der Aufseher und außerdem, etwa 10 Jahre lang, das Lehrgeld für arme Arbeiter zu bestreiten haben.

Was die Unternehmer betrifft, so würden sich deren gewiß eben so gut finden, als sich solche in Frankreich, Deutschland und anderswo gefunden haben.

Demnach gibt sich der Unterzeichnete die Ehre, zu beantragen:

„Der Nationalrath möge, dem Prinzipie nach, die Gründung einer eidgenössischen Waffenfabrik, nach dem weiter oben erörterten gemischten Systeme, beschließen, und den Bundesrath mit der Abfassung eines Projekts und der Darlegung der Ausführungsmittel beauftragen.“

Bern, am 7. u. 8. Dezember 1854.

**K. Stockmar.**

## Bundesrathsbeschluß,

betreffend

die Herabsetzung des Preises für das Schießpulver.

(Vom 23. Brachmonat 1856.)

### Der schweizerische Bundesrath,

in Aufhebung des Beschlusses vom 9. Christmonat 1851 (eidg. Gesetzsamml. Bd. III, S. 145), betreffend die Festsetzung der Preise für das Schießpulver;

auf den Bericht und Antrag des schweiz. Finanzdepartements,

beschließt:

Die Preise für das Schießpulver werden vom 1. Heumonat 1856 an folgendermaßen festgesetzt:

Nr. 1—3 à 140 Rappen per Pfund,

„ 4—6 à 130 „ „ „

„ 7—10 à 110 „ „ „

Bern, den 23. Brachmonat 1856.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Präsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler: **Schieß.**

**Antrag des Herrn Stockmar auf Gründung einer eidgenössischen Waffenfabrike. (Vom 7. u. 8. Dezember 1854.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1856
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.06.1856
Date	
Data	
Seite	129-134
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 934

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.